

RS AsylGH Beschluss 2009/02/19 S13 404274-1/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2009

Rechtssatz

Rechtssatz 3

Der Berufungsverzicht stellt sich - sofern bei der Verzichtsabgabe kein Willensmangel vorgelegen ist - als eine endgültige, d.h. unwiderrufliche Prozesshandlung dar, die zur Folge hat, dass eine dennoch erhobene Berufung unzulässig ist (vgl. VwGH vom 10.03.1994, ZI. 94/19/0601).

Schlagworte

Berufungsverzicht

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at